



GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Datum: Dienstag, 02.12.2025
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:45 Uhr
Ort: Gmund a. Tegernsee, Kirchenweg 6, Rathaus, Sitzungssaal

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Alfons Besel

Schriftführer: Florian Ruml

stimmberechtigte Mitglieder

Bauer, Tobias	
Berghammer, Josef	
Besel, Alfons	Erster Bürgermeister
Ettenreich, Bernd	
Ettstaller, Martina	
Floßmann, Florian	
Huber, Franz	
Huber, Johann	
Huber, Michael	
Kaufersch, Maria	
Kohler, Korbinian	
Kozemko, Herbert	Zweiter Bürgermeister
Rabl, Georg	
Schack, Andrea	
Schmid, Johann	
Stecher, Josef	
von Miller, Barbara	
Zierer, Christine	Dritte Bürgermeisterin

Gemeindeverwaltung

Dorn, Georg	
Ruml, Florian	Schriftführer
Wild, Christine	

Entschuldigt fehlen

Mayer, Martin
von Preysing, Franz
Wagner, Laura

Öffentliche Niederschrift

**TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Mitglieder
und Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO**

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO fest.

**TOP 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.10.2025
gem. Art. 54 Abs. 2 GO**

Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 28.10.2025 wurde im Umlaufverfahren genehmigt.

Beschluss Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmung 18 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen

TOP 3 ZOB - Bahnhofsareal; Änderung der Planungen, weiteres Vorgehen

Erster Bürgermeister Alfons Besel teilt mit, dass dieser TOP von der Tagesordnung genommen wird: Der TOP ist noch nicht entscheidungsreif; es wird dazu im Januar ein Gespräch mit einigen Fachleuten geben.

**TOP 4 Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete
"Egartenlandschaft um Miesbach" und "Tegernsee und Umgebung";
2. Beteiligungsverfahren**

Die Gemeinde wurde mit Schreiben vom 20.11.2025 zur Stellungnahme aufgefordert. Die Unterlagen liegen in der Zeit vom 21.11.2025 bis einschl. 22.12. 2025 öffentlich aus.

Gem. Landratsamt wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Bessere Karten:

Für die Auslegung werden Karten im Maßstab 1:10.000 verwendet. Damit können die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets (LSG) noch genauer und besser nachvollzogen werden.

Klarstellung zu bestehenden Baugebieten: (§ 2 Satz 6)

Sollten in den Karten Flächen enthalten sein, die bereits in einem gültigen Bebauungsplan als Baugebiet ausgewiesen sind, gilt: Diese Flächen gehören nicht zum LSG.

Künftige Bebauungspläne: (§ 6 Abs. 2)

Werden künftige Bebauungspläne (für baulich geprägte Siedlungsflächen, Verkehrsflächen, Friedhöfe, befestigte Sportanlagen, Lagerplätze oder

Grünanlagen im Zusammenhang mit baulichen Anlagen) aus einem genehmigten Flächennutzungsplan entwickelt, gelten die Regelungen der Verordnung, insbesondere die Erlaubnispflicht für Bauvorhaben, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht.

Beleuchtung: (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)

Die Regeln zur Außenbeleuchtung wurden vereinfacht. Eine Erlaubnis ist nur noch erforderlich, wenn eine neue Beleuchtung stark störend für Tiere oder die Landschaft sein könnte (z. B. sehr hell, grell oder ungerichtet).

Verkaufsstände für Direktvermarktung: (§ 5 Abs. 1 Nr. 9)

Die Ausnahme wurde erweitert: Auch mobile oder saisonale Stände (z. B. für Kürbis, Honig oder Blumen) sind nun erlaubt, nicht nur solche direkt an der Hofstelle.

Fahren und Parken: (§ 5 Abs. 1 Nr. 10)

Das Fahren und Parken außerhalb öffentlicher Straßen im LSG ist künftig nicht mehr grundsätzlich verboten, sondern erlaubnispflichtig. Das bedeutet: Ohne Erlaubnis ist es nicht zulässig, das Landratsamt kann jedoch im Einzelfall prüfen, ob es unproblematisch ist.

Außerdem:

- Parken im Umfeld von Wohnanwesen im LSG ist erlaubt.
- Temporäre Parkplätze, die Kommunen bei Veranstaltungen (z. B. Dorffeste) einrichten, sind zulässig. Buchstabe f

Licht und Lärm in der Nacht: (§ 5 Abs. 1 Nr. 13)

Starke Lichtquellen (z. B. Stirnlampen, Flutlichter) und lauter Lärm im LSG (z. B. Musikboxen) sind künftig erlaubnispflichtig und nicht mehr verboten. Die Regel gilt nur nach Einbruch der Dämmerung und abseits öffentlicher Wege. Sportliche Aktivitäten auf freigegebenen Routen bleiben erlaubt.

Drohnen: (§ 5 Abs. 1 Nr. 15)

Wer Drohnen beispielsweise zur Tierrettung nutzt (z. B. Rehkitzrettung), muss dies nur einmalig mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abstimmen, nicht bei jedem einzelnen Einsatz. Auch Übungsflüge sind dann gestattet.

Ausnahmen direkt bei Verboten:

Die Verordnung listet Ausnahmen nun überwiegend unmittelbar bei den jeweiligen Verboten auf. Das erhöht die Lesbarkeit.

Zelten und Biwakieren: (§ 4 Abs. 2 Nr. 5)

Zelten und Biwakieren ist außerhalb ausgewiesener Plätze grundsätzlich verboten.

Ausnahmen gelten:

- auf Flächen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu Wohnhäusern oder Beherbergungsbetrieben,
- sowie bei sozialen Projekten nach vorheriger Abstimmung mit der UNB des Landratsamtes Miesbach.

Berücksichtigung der gemeindlichen Stellungnahme vom 08.08.2025:

1. Erfordernis eines LSG

Ablehnung der Landschaftsschutzgebiete für die Gemeinde Gmund.
Diesem Einwand wird nicht entsprochen – die LSG werden weiterhin ausgewiesen.

2. Planungshoheit

Starker Eingriff in die Planungshoheit

Auf die Planungshoheit wird im neuen Verordnungstext an mehreren Stellen eingegangen. z.B. § 3 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2

Dies betrifft aber meist das Verhältnis zu best. Bebauungsplänen bzw. Bebauungsplänen, die künftig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Wie werden jedoch Innenbereichssatzungen behandelt?
Ist ein Parallelverfahren noch möglich?

Der Grundsatz, dass die Grenzen ganz eng um einen Ortsteil gezogen sind, wird nicht verändert.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis, über Ausweisungen oder was einem Herausnahmeverfahren bedarf, liegt allein bei der UNB (im „Einvernehmen mit der UNB“)

3. Landwirtschaft

Belange finden teilweise in verschiedenen Verboten/Erlaubnissen Berücksichtigung.

4. Beantragte Flächen zur Herausnahme

Die Herausnahme folgender Flächen wurde von Seiten der Gemeinde beantragt:

Dürnbacher Feld:

Wurde gem. Eintragung im Flächennutzungsplan aus LSG-Karten herausgenommen.

Hirschbergstraße:

Wurde gem. unseres künftigen Bebauungsplanes aus den LSG-Karten herausgenommen.

Oedberg (SO-Erweiterung: Parkplatz und Bikepark)

Fläche wurde nicht herausgenommen, befinden sich weiterhin im LSG.

Eisplatz/Skaterplatz in Finsterwald

Wurde nicht herausgenommen

Südliche Gasse

Wurde nicht herausgenommen. Die „Gasse“ ist aufgeteilt in Innen- und Außenbereich.

Überarbeitung IV

Die unter IV genannten Anpassungen und Überarbeitungen der Satzung wurden nicht berücksichtigt.

Sonstiges V

§ 2 wird neugestaltet. Es entfallen alle Flurnummern

Es wird weiterhin nur der Ortsteil Dürnbach genannt.

„Das Schutzgebiet liegt im Gebiet und der Gemeinde Gmund am Tegernsee, Ortsteil Dürnbach.“

Was ist mit den Ortsteilen Moosrain, Festenbach, Finsterwald?

Es ist weiterhin bei Schutzzweck, Verboten und Erlaubnisse das Wort „insbesondere“ enthalten. Nur die Ausnahmen „sind“ – also abschließend

Neue Anregungen:

Zusätzlich zu der bestehenden Stellungnahme sollte noch folgendes angeregt werden:

- Um die Ortsränder sollte eine Zone festgelegt werden, in der die Beurteilung erleichtert/vereinfacht erfolgen kann (vgl. Termin mit Lars Consult und Dr. Spieß).
- Berücksichtigung bzw. Nennung von Innenbereichssatzungen im Text. Auch diese Geltungsbereiche stellen ja dann Innenbereich da und liegen somit nicht mehr im LSG.

Beratung:

Im Zuge der Diskussion wird von der Mehrheit erneut bezweifelt, dass die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete erforderlich sei.

In den vorliegenden Entwürfen sind sehr viele Maßnahmen, Verbote und Ausnahmen aufgezählt und geregelt. Diese würden eine sehr hohe bürokratische Hürde bzw. Aufwand bedeuten.

Von Vertretern der Landwirtschaft wird bemängelt, dass zum Verfahren hingegen nichts geregelt ist. Damit ist man der Willkür der UNB ausgesetzt, da es sich um eine Abwägung handelt, die alleine von der UNB getroffen wird. Der Außenbereich ist komplett im LSG – auch die bebauten Bereiche.

Es wird kritisiert, dass die Gemeinde und die Bürger keine Antworten auf Ihre Stellungnahmen zur 1. Auslegung erhalten haben.

Auf der anderen Seite wird darauf verwiesen, dass bereits seit 1955 Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind und es trotzdem eine bauliche Entwicklung gab.

Es ist daher kein Schaden, ein Instrument zu haben, die Landschaft dauerhaft zu schützen. Die neuen Entwürfe sollen als Unterstützung angesehen werden. Damit kann eine Gemeinde dem Bau- und Siedlungsdruck von außen besser begegnen. Des Weiteren wird auf den Nachhaltigkeits- und Gemeinwohlökonomie-Gedanke der Gemeinde verwiesen. Eine pauschale Ablehnung der Landschaftsschutzgebiete kann daher von dieser Seite nicht zugestimmt werden.

Beschluss Der Gemeinderat nimmt die ausgelegten Unterlagen zur Kenntnis. Er verweist auf seine Stellungnahme vom 08.08.2025. Explizit wird nochmals auf das Erfordernis der Landschaftsschutzgebiete und der Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit hingewiesen.

Abstimmung 14 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen

**TOP 5 Kinderbetreuung;
Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder,
Wahl der Einrichtungsform (Hort, erweiterte Mittagsbetreuung,
offene / geschlossene Ganztagschule, ...), weiteres Vorgehen**

Es gibt künftig einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter.

Dieser Anspruch tritt (Jahrgangs-)stufenweise ab dem Schuljahr 2026/2027 in Kraft. Ab dem Schuljahr 2029/2030 haben alle Kinder im Grundschulalter einen Rechtsanspruch auf diese ganztägige Form der Betreuung.

Es wird dann nur max. 20 Schließtage geben und darüber hinaus besteht ein Ferienbetreuungsanspruch. Ein Ferienbetreuungsangebot (an den schulfreien Ferientagen ist auch für diejenigen Kinder sinnvoll, welche die reguläre Mittagsbetreuung nicht besuchen.

Aktuell werden über 100 Kinder im Grundschulalter betreut. Der Blick in die Vergangenheit und die Gegenwart in Bezug auf die Krippeneinrichtungen zeigt, dass der Bedarf an Ganztagesbetreuung in unserer Gemeinde stetig wächst. Ein erneutes „Nachbessern müssen“ belastet die Familien und die Gemeindekasse unnötig. Um nicht den gleichen Fehler zweimal zu machen, müssen wir heute schon Betreuungsplätze für alle Grundschul Kinder schaffen. Der Bayerische Gemeindetag geht von einer Betreuungsquote ab 2030 von 80 % aus. Um auf Nummer sicher zu gehen, sollen wir Betreuungsplätze für mindestens 90 % unserer Kinder im Grundschulalter schaffen. Das entspricht derzeit ca. 180 Plätze.

Hierfür gibt es verschiedene Betreuungsformen: Die gebundene Ganztageschule, die offene Ganztageschule, den Hort, den kooperativen Ganztags- oder die Mittagsbetreuung.

In der Gemeinderatssitzung vom 18.06.2024 wurde der TOP „Kinderbetreuung; Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder, Wahl der Einrichtungsform (Hort, erweiterte Mittagsbetreuung, offene / geschlossene Ganztagschule, ...), weiteres Vorgehen“ behandelt und die Gemeinderatsmitglieder über das Thema informiert. Aufgrund der Komplexität und Tragweite ist eine Beschlussfassung erst in einer späteren Sitzung vorgesehen. Auf die Niederschrift zu dieser Sitzung im RIS wird verwiesen. Die in der Gemeinderatssitzung am 18.06.2024 vorgestellte Präsentation sowie eine tabellarische Übersicht über die unterschiedlichen Möglichkeiten = Einrichtungsformen für die Umsetzung des Ganztagsanspruches liegt den Gemeinderatsmitgliedern vor (Anlagen zum Beschlussvorschlag der Sitzung vom 02.12.2025).

In der Gemeinderatssitzung vom 30.09.2025 wurde der TOP „Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder, Entscheidungsfindung über eine räumliche Lösung und Vorstellung einer Machbarkeitsstudie für das Grundschulgebäude“ behandelt.

Die beauftragte Machbarkeitsstudie wurde vorgestellt. Mehrere Grobvarianten wurden aufgrund der Kosten bzw. des ungünstigeren Raumangebotes im Vergleich zu den anderen Varianten verworfen; drei Varianten wurden näher untersucht.

Allen drei Varianten ist gemeinsam, dass je nach Variante die Raumaufteilung und die Nutzung der Räume im Bestand geändert wird. Für viele Räume ist auch eine Mischnutzung vorgesehen: Ein und denselben Raum teilen sich am Vormittag die Schule und am Nachmittag die Ganztagsbetreuung.

Das Architekturbüro teilte uns auch mit, dass es baulich irrelevant sei, ob als Betreuungsform eine Mittagsbetreuung oder eine Ganztagschule gewählt werde.

Der Gemeinderat hat am 30.09.2025 beschlossen:

Beschluss 1: *Zur Umsetzung des Ganztagsbetreuungsanspruchs für Grundschul Kinder soll die Grundschule umgebaut werden. Eine solche Umbaulösung wird einer deutlich teureren Neubaulösung vorgezogen.*

Beschluss 2: *Folgende Umbauvariante der Machbarkeitsstudie wird bevorzugt und soll planerisch weiterverfolgt werden: Variante 1.*

Auf die Niederschrift zu dieser Sitzung im RIS wird verwiesen.

In der Gemeinderatsitzung am 02.12.2025 geht es darum, sich verbindlich für eine Betreuungsform zu entscheiden, um auf dieser Basis weitere Schritte unternehmen zu können.

Hier nochmals eine Aufstellung der Betreuungsformen mit den wesentlichen Vor- und Nachteilen:

Gebundene Ganztageschule

Vorteile: Die Kinder erledigen in der Schule alle ihre schulbezogenen Aufgaben und haben damit zu Hause viel Zeit für ihre Familie und Freunde.

Die Lehrkräfte sind in die Betreuung involviert. Dies bringt auch mehr Bildungsgerechtigkeit mit sich.

Nachteile: Die Kinder haben weniger soziale Kontakte außerhalb der Schule und keinen Rückzugsort mehr. Alle Klassenkameraden sind immer den ganzen Tag zusammen. Des Weiteren haben die Eltern keine Wahlmöglichkeit ihre Kinder selber zu betreuen, die gebundene Ganztageschule gilt für alle. Das Schulhaus muss massiv ausgebaut werden. Jedes Klassenzimmer benötigt zusätzlich einen eigenen großen Ausweichraum. Die Schüler haben um 16.00 Uhr Anspruch auf eine kostenfreie Schülerbeförderung.

Eine Mischung mit anderen Betreuungsformen ist nicht notwendig, da ja alle in den gebundenen Ganztage gehen müssten.

Offene Ganztageschule

Vorteile: Die Kinder erledigen alle schulbezogenen schriftlichen Aufgaben und haben damit zu Hause Zeit für ihre Familie und Freunde. Ein weiterer Vorteil ist, dass wir alternativ zum Fachpersonal auch sonstiges qualifiziertes Personal einstellen könnten. Ob das sonstige qualifizierte Personal passt, entscheidet alleine die Schulleitung.

Nachteile: Ein Aus- und/oder Umbau des jetzigen Schulgebäudes ist notwendig, da es derzeit einfach zu wenig geeignete Räume in ausreichender Anzahl und Größe gibt.

In dieser Betreuungsform müssen wir zum Ende der Kurzgruppe um 14.00 Uhr und zum Ende der Langgruppe um 16.00 Uhr eine kostenfreie Schülerbeförderung zur Verfügung stellen.

Eine Mischung mit anderen Betreuungsformen ist nicht notwendig, da ja alle in den offenen Ganztage gehen können.

Hort

Vorteile: Die Kinder erledigen alle schulbezogenen schriftlichen Aufgaben und haben damit zu Hause Zeit für ihre Familie und Freunde.

Hier fallen KEINE Schülerbeförderungskosten für den Weg zum Hort an.

Die Eltern sind selbst verantwortlich, dass ihre Kinder sicher in den Hort und von dort nach Hause kommen.

Nachteile:

Die Betreuung müsste im Gegensatz zur erweiterten Mittagsbetreuung über ausgebildete Kräfte (Fachkräfte und Ergänzungskräfte) erfolgen (Fachkräftemangel im Bereich Kinderbetreuung).

Für den Hort müsste ein neues Gebäude errichtet werden, in dem perspektivisch alle Schüler bis 16 Uhr betreut werden könnten (mind. 1.000 m² Fläche, Kosten!)

Alternativ dazu: Hort im Schulgebäude (nennt sich „kooperativer Ganztage“):

Die Räume müssen von den schulisch genutzten Räumen räumlich getrennt sein. Eine Mischnutzung von Räumen ist nicht möglich.

Die Machbarkeitsstudie setzt aber eine Mischnutzung in erheblichem Umfang voraus.

Der Standort in den Containern fällt 2028, Stand heute, ersatzlos weg.

Eine Kombination mit der Mittagsbetreuung wie bisher ist möglich.

Kooperativer Ganzttag

Vorteile: Die Kinder erledigen alle schulbezogenen schriftlichen Aufgaben und haben damit zu Hause Zeit für ihre Familie und Freunde. Schule und Hort sind unter einem Dach vereint. Das bringt viele positive Synergien mit.

Nachteile: Es gibt zwei Aufsichtsbehörden, die hier dann mitreden dürfen: Jugendamt und Schulamt. Dies kann erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen.

Wir brauchen sehr viel Fachpersonal, das der derzeitige Arbeitsmarkt nicht hergibt.

In dieser Betreuungsform müssen wir zum Ende der Kurzgruppe um 14.00 Uhr und zum Ende der Langgruppe um 16.00 Uhr eine kostenfreie Schülerbeförderung zur Verfügung stellen.

Auch ein erheblicher Aus- und/oder Umbau des jetzigen Schulgebäudes zum „Schulcampus“ ist notwendig (es gelten die gleichen Raumvorschriften wie im Hort).

Eine Mischung mit anderen Betreuungsformen ist nicht notwendig, da ja alle in den kooperativen Ganzttag gehen können.

Mittagsbetreuung

Vorteile: Die Kinder erledigen alle schulbezogenen schriftlichen Aufgaben und haben damit zu Hause Zeit für ihre Familie und Freunde.

Ein weiterer Vorteil ist, dass wir alternativ zum Fachpersonal auch sonstiges qualifiziertes Personal einstellen könnten. Ob das sonstige qualifizierte Personal passt, entscheidet die Schulleitung.

Hier fallen keine Schülerbeförderungskosten um 14.00 Uhr oder 16.00 Uhr an.

Nachteile: Ein Aus- und/oder Umbau des jetzigen Schulgebäudes ist notwendig, da es derzeit einfach zu wenig geeignete Räume in ausreichender Anzahl und Größe gibt.

Eine Kombination mit dem Hort wie bisher ist möglich.

In jeder Betreuungsform ist eine Baukosteninvestition notwendig.

Für die eine mehr, für die andere weniger. Unabhängig davon wird jeder neugeschaffene Platz nach dem FAG mit bis zu 4.500 € (Hort 6.500 €) Investitionskostenförderung gefördert. Um diese Fördergelder zu erhalten, muss die Maßnahme bis 2029 abgeschlossen sein!

Die Förderung der *laufenden* Kosten ist in den einzelnen Betreuungsformen sehr unterschiedlich und nicht vergleichbar.

Am 20.03.2024 hat ein gemeinsamer Termin mit Gemeinde, Schulleitung und der Regierung von Oberbayern (Ganztagskoordinatorin Frau Koller) zur Beratung über dieses Thema stattgefunden.

Ebenso gab es einen weiteren Termin mit Gemeinde, Schulleitung und der Regierung von Oberbayern (Ganztagskoordinatorinnen Frau Sandner, Frau Krellenberg) am 01.10.2025.

Zweck dieses Treffens war, die Vor- und Nachteile der einzelnen Betreuungsformen für die schulische Ganztagesbetreuung nochmals heraus zu arbeiten und sich über die jeweils eigenen Vorstellungen auszutauschen.

Hort:

Diese Betreuungsform hat eine sehr hohe pädagogische Bedeutung und wäre auch weiterhin eine Wunschoption. Leider scheitert die Umsetzung an fehlenden Fachpersonal, den nötigen Räumlichkeiten und den finanziellen Mitteln.

Kooperativer Ganztag:

Mischform zwischen Hort und offener Ganztageschule

Ideale Betreuungsform, wenn eine große Anzahl von Kindern weit über 16 Uhr hinaus betreut werden muss/soll.

Scheidet in Gmund aufgrund der bisherigen Anmeldezahlen, dem fehlenden Fachpersonal, den nötigen Räumlichkeiten und den finanziellen Mitteln aus.

Gebundener Ganztag:

Wurde nicht explizit thematisiert.

Scheidet in Gmund aufgrund der bisherigen Anmeldezahlen, dem fehlenden Fachpersonal, den nötigen Räumlichkeiten und den finanziellen Mitteln aus.

Genauer betrachtet wurde die Offene Ganztageschule und die Mittagsbetreuung.

Ergebnis: Sowohl die Rektorin der Grundschule als auch der Bürgermeister sprechen sich für das bewährte Modell der schulischen Mittagsbetreuung aus. Auch die Mittagsbetreuung möchte schulische Mittagsbetreuung bleiben und nicht in die Form des offenen Ganztags wechseln.

Hinweise:

- Eine spätere Umstellung der Betreuungsform von Mittagsbetreuung auf OGTS ist nicht ausgeschlossen.
- Die Ganztagskoordinatorin stellt abschließend fest, dass die Gemeinde Gmund sehr familienfreundliche Angebote habe. Dies könne man durchaus auch im Gemeinderat nochmals hervorheben.

In verschiedenen Gesprächen und Sitzungen wurde auch die Möglichkeit angesprochen, neben einem Angebot in der Grundschule (Mittagsbetreuung oder OGTS) eine oder mehrere ausgelagerte Hortgruppen anzubieten. Diese Lösung wäre aber deutlich teurer.

Auf die Gemeinde werden höhere Personalkosten zukommen. Diese werden nur teilweise über Gebühren gedeckt werden können. Es ist geplant, das Personal nach und nach aufzustocken, um den sich tatsächlich entwickelnden Betreuungsbedarf zu beobachten und nicht womöglich vorsehend zu viel Personal anzustellen.

Um den Bedarf zu eruieren, soll auch eine Elternabfrage durchgeführt werden. Gefragt werden sollen die Eltern, deren Kinder die Einrichtung in dem Jahr besuchen werden, wenn diese eröffnet wird.

Darüber hinaus sollen die Kinder und die jeweiligen Zeiten, an denen diese die Mittagsbetreuung verlassen, über einen längeren Zeitraum erfasst werden. Idealerweise soll auch die Schulklasse = Jahrgangsstufe erfasst werden.

An dieser Stelle sei Regina Nickisch (Verwaltung Kinderbetreuung) für die bisher sehr umfangreichen Vorarbeiten einschließlich Texten für diese Sitzung gedankt.

Josef Stecher regt an, das Thema „Hortbetreuung“ nicht völlig auszuklammern; ein Hort sei pädagogisch wertvoll und wichtig. Alfons Besel stimmt zu und ergänzt, dass auch in der Mittagsbetreuung gute pädagogische Arbeit geleistet werde.

Das Thema Hort ist gegenwärtig unrealistisch, soll aber im Blick behalten werden. Wenn z.B. die Kinderzahlen in Kindergarten zurückgehen, sei dort auch wieder eine Hortgruppe vorstellbar.

Beschluss Der Ganztagsbetreuungsanspruch für Grundschul Kinder soll erstmals in Form der bisher bewährten schulischen Mittagsbetreuung umgesetzt werden.

Abstimmung 18 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

**TOP 6 Großtagespflege;
Einstellung des Angebotes durch die Gemeinde als Träger**

Die Gemeinde Gmund hat im Jahr 2023 mit erheblichen Anstrengungen kurzfristig die Großtagespflege mit 10 Betreuungsplätzen für Kleinkinder und zwei Beschäftigten als Tagesmüttern geschaffen (siehe Gemeinderatsbeschluss vom 23.05.2023).

Eine Wohnung in der Bichlmairstr. 20 einschließlich Dachterrasse wurde dafür hergerichtet und insgesamt 100.000 € investiert.

Die Eröffnung war im Oktober 2023.

Inzwischen hat sich die Situation beim Betreuungsbedarf erheblich entspannt. Die Kinder sind immer weniger geworden, eine Beschäftigte ist inzwischen in Elternzeit.

Im Oktober wurde nur noch ein einziges Kind betreut. Dieses Kind wechselte zum 01.12.2025 in die Kinderkrippe. Die Beschäftigte wechselt als Assistentkraft in den Kindergarten und betreut zeitweise auch die Spielegruppe der Gemeinde.

Nach den aktuellen Prognosen wird auch in den nächsten Jahren kein Bedarf mehr für die Großtagespflege der Gemeinde Gmund sein.

Die Großtagespflege wird deshalb wieder aufgelöst.

Derzeit wird eine Nutzung der Räume durch den Pius-Kindergarten geprüft.

Die Großtagespflege ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde (Art. 21 Gemeindeordnung). Über die Auflösung sollte daher ein Beschluss gefasst werden.

Beschluss Die Großtagespflege der Gemeinde wird zum 31.12.2025 aufgelöst.

Abstimmung 18 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 7 Informationstechnik und Digitalisierung; Sachstand und geplante Projekte

In der Gemeindeverwaltung hat sich in den Bereichen Informationstechnologie und Digitalisierung in den letzten Jahren viel getan. Mit diesem TOP wird über umgesetzte Maßnahmen berichtet. Es gibt auch einen Ausblick auf angelaufene und anstehende Projekte.

EDV-Betreuer Andreas Probst und Geschäftsleiter Florian Ruml berichten:

1. Maßnahmen der letzten Jahre

1.1. Basisinfrastruktur

Internet-Anschlüsse:

- Anbindung von Rathaus und Grundschule an Gigabit-Glasfasernetz der Telekom (2023).
- Anbindung Kirchenweg 4 (ehem. Rathaus) über 12-adriges Glasfaserkabel (2024)
- Anbindung der Außenstellen (z.B. Kindertagesstätten) über angekündigten eigenwirtschaftlichen Ausbau durch die Telekom (nicht vor 2027)

Behördenetz (über LRA Miesbach)

Gemeinde Gmund wurde als eine der ersten Gemeinden an das kommunale Behördenetz des Landkreises angeschlossen (2022). Ziele: sichere interkommunale Vernetzung, gemeinsame Nutzung zentraler Lösungen.

Netz-Segmentierung

„Trennung“ der Netzwerke für z.B. Telefonanlagen, Wasserversorgung, Haustechnikgeräte (Heizung, Rauchüberwachung, ...) als Maßnahme der IT-Sicherheit: Ausbreitung von Schadsoftware, ... auf die gesamte Infrastruktur wird ausgeschlossen.

WLAN

- Beide Verwaltungsgebäude wurden mit insgesamt 12 WLAN-Accesspoints ausgestattet (2023/2024).

- Eigene WLANs für die Laptops der Gemeindeverwaltung (ermöglicht Mitarbeitern in jedem Raum zu arbeiten), für die Gemeinderats-Tablets sowie für Gäste und Dozenten
- „Free Tegernsee-WiFi“ in den Gebäuden und am Rathausvorplatz

Außenstellen (Pius-Kinderhaus, Krippe, Mittagsbetreuung, Bauhof)

... Wurden mittels VPN-Tunnel an Rathaus-Netzwerk angebunden.
zweites Netzwerk für Kindergartengruppen und Hausmeisterei (WLAN)

1.2. Plattformen

Zwei physikalische (Windows-Server (= Hardware), auf denen 11 virtuelle Server gehostet werden. Beiden physikalischen Server replizieren sich gegenseitig im Stunden-Rhythmus, jeder Server übergibt also einmal stündlich seinen Datenbestand an den anderen. Im Falle eines Serverausfalls, würde man auf einen Datenbestand zurückfallen, der nicht älter als 60 Minuten ist. Darüber hinaus: Tägliche Sicherung auf Band.

Plotter zum Drucken bis DIN A0 Format sowie zum Scannen von großformatigen Bauplänen.

Anschluß an das Outsourcing-Rechenzentrum der AKDB (2025)

1.3. Systembetreuung

Die Systembetreuung erfolgt durch den IT-Beauftragten Andreas Probst. Ergänzend dazu gibt es einen Systembetreuungsvertrag mit Firma LivingData (AKDB-Tochterfirma) für Vertretungsfälle, Eskalationsstufe bei Problemen, Unterstützung bei Erweiterungen/Verbesserungen und als Ratgeber. Aufgrund des breiten Spektrums der IT-Landschaft kann unmöglich jegliches Wissen bis ins letzte Detail in der Gemeindeverwaltung vorgehalten werden.

1.4. IT-unterstützte Arbeitsplätze / Clients

Laptops:

Beim erforderlichen Austausch der Client-PCs (= Hardware der einzelnen Benutzer; 2023) hat sich Gmund (als eine der ersten Kommunen im Landkreis) für den Umstieg auf Laptops entschieden, da dies ein Maximum an Flexibilität bietet. Mitarbeiter können im Home-Office-Modus arbeiten oder ihr Gerät bei Schulungen/Fortbildungen mitnehmen. Im Rathaus stehen insgesamt 34 Laptops zur Verfügung (einschl. Sitzungssaal, Archivar und Auszubildende). Mittels WLAN ist eine Verwendung in allen Rathaus-Räumen möglich. Für die bevorstehenden Kommunalwahlen müssen zur Wahlauszählung, die bekanntlich über Barcodelesestifte erfolgt, erstmals keine Laptops von externen Dienstleistern angemietet werden.

Tablets für Außendienstarbeiten:

- Friedhofsverwaltung (fotographische Dokumentation des Gräberzustands, sofortiges Hinterlegen in der Friedhofssoftware; Zugriff und Bearbeitung der Gräberdaten vor Ort)

- technisches Bauamt (Zugriff vor Ort auf das Geo-Informationssystem: Grundstücksgrenzen, Lagepläne, Kanalkataster, ...)
- Wasserwart (kann z.B. bei Störmeldung bereits vor der Anfahrt erkennen, ob ein Eingreifen vor Ort überhaupt notwendig ist, oder das Problem mit Hilfe des Tablets behoben werden kann)
- Einwohnermeldeamt: Digitale Signatur-Tablets für papierlose Unterschrift (2023)
- Gemeinderatsmitglieder: Sitzungsdienst, Ladung und Sitzungsdokumente sind papierlos (seit 2021 nehmen wirklich alle Ratsmitglieder teil).

1.5. IT in den Fachbereichen

Ausbau der Online-Dienstleistungen
(derzeit: 30 Onlineverfahren, davon 9 zentrale Online-Verfahren)

Online-Terminvereinbarung (2021) mit Abgleich des Outlook-Kalenders

Little Bird

Die Anmeldung für einen Platz in unserer Kinderkrippe und unserem Kindergarten kann seit Oktober 2025 über das nicht nur in Gmund, sondern landkreisweit eingeführte Online-Verfahren „Little Bird“ erfolgen. Ab 2026 ist auch unsere schulische Mittagsbetreuung dabei.

Elektronische Zeiterfassung - AIDA

- neue Arbeitszeit-Software „AIDA“ – Anschluß aller Teile der Gemeindeverwaltung (Rathaus, Kinderbetreuungseinrichtungen, Bauhof, Reinigung)
- Arbeitszeitbuchungen auch über Webportal (z.B. Laptop, Smartphone) für Homeoffice, Außendienste).
- Schnittstellen zum Lohnprogramm (Berechnung Zulagen, ...)
- Workflow für Anträge (Urlaub, ...) erfolgt nun ausschließlich papierlos.

Geoinformationssystem (GIS)

Ausbau des GIS mit weiteren Modulen und Verwendung des GIS über die neuen Tablets auch im Außendienst

Elektronisches Rechnungseingangsbuch

Die Gemeinde setzt seit 2018 ein elektronisches Rechnungseingangsbuch ein. Papierrechnungen werden verscannt und der zuständigen Stelle elektronisch vorgelegt. Mittels Software-Zertifikat erfolgen sachliche und rechnerische Prüfung sowie Freigabe. Der Buchhaltungs-Workflow ist damit papierlos geworden.

E-Akte

Einhergehend mit dem elektronischen Rechnungsbuch wurde auch auf eine digitale Kassenbelegarchivierung umgestellt.

In den vergangenen Jahren wurden Einwohnermeldeamt und die Steuerstelle auf elektronische Akte umgestellt. 2024 folgte das Gewerbeamt, 2025 die Friedhofsverwaltung.

Digitaler Friedhofsplan

Seit 2025 gibt es für den gemeindliche Bergfriedhof einen digitalen Friedhofsplan mit Suchfunktion (www.friedhofskarte.de/gmund)

1.6. Telekommunikation

Voice-over-IP-Telefonanlage (Netzwerk-Telefonie) und 12 Dienst-Mobiltelefone (davon 11 Smartphones, die mit „Mobile-Device-Management“ datenschutzkonform betrieben werden)

1.7. Informationssicherheit

- Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) auf Grundlage der Richtlinie VdS 10.000
- Externer Informationssicherheitsbeauftragter erstellt Maßnahmenkatalog, der stetig fortgeschrieben wird (Vielzahl technischer und organisatorischer Maßnahmen)
- IT-Notfallhandbuch
- Landesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (LSI)
 - Gemeinde Gmund wurde zertifiziert mit *Siegel Kommunale IT-Sicherheit*.
 - Nutzung von Angeboten des LSI, z.B. Warn- und Informationsdienst

1.8. Website und Digitale Bürgerkommunikation

- Neue Website (2022): Die Website der Gemeinde Gmund ist technisch aktuell, verfügt über eine sehr gute Struktur und Nutzerführung und ist, was die Barrierefreiheit angeht, auf einem sehr guten Stand.
- Instagram-Account (seit 2023)
- Newsletter (Seit März 2025) – Versand monatlich bzw. nach Bedarf
- Websites Kinderbetreuungseinrichtungen: Anpassung 2022; es ist geplant, die Seiten technisch auf den neuesten Stand zu bringen.

2. Geplante Projekte:

2.1. Ausbau der elektronischen Dienstleistungen

Wir überprüfen aktuell, welche Leistungen der Gemeinde noch nicht digitalisiert sind, ob und welche digitalen Lösungen es gibt und ob sich eine Digitalisierung anbietet.

Dabei sollte hinterfragt werden, ob die Gemeinde auch solche Leistungen digital anbieten soll, die gar nicht gefragt sind, aber für die elektronischen Formulare Jahr für Jahr Nutzungsgebühren zu zahlen sind. (→ ist es uns das wert, nur um sagen zu können, wir haben x digitale Leistungen mehr?).

Beispiele für solche digitalen Leistungen sind:

- *Antrag auf Genehmigung zum Abbrennen eines Traditionsfeuers*
- *Kleinfeuerwerk; Beantragung einer Genehmigung für das Abbrennen*
- *Manöverschäden; Beantragung einer Entschädigung*

Da die Gemeinde Gmund z.B. kein eigenes Standesamt hat, fallen z.B. sieben Leistungen weg, die anderen Gemeinden haben.

→→ *Vergleiche zwischen einzelnen Gemeinden, welche Gemeinde wie viele digitale Leistungen anbieten, sind bedingt aussagekräftig; wir halten sie nur für bedingt zielführend*

KiTa-App

Die Gemeinde Gmund plant, im Laufe des Jahres 2026 eine KiTa-App einzuführen.

Erste Termine dazu gab es bereits. Der Leistungsumfang wurde geklärt, es geht vor allem um:

- Meldungen der Eltern an Einrichtung / Gruppe
- Elternbriefe mit Lesebestätigung und Rückmeldemöglichkeit,
- Pädagogische Dokumentationen und Beobachtungsbögen
- Elternbefragungen (mit Möglichkeit automatisierter Auswertungen)

Gemeinde-App

Die Einführung einer Gemeinde-App ist geplant.

Wir machen uns derzeit über den Umfang Gedanken (Push-Nachrichten, Nutzung auch durch Vereine, ...) und sondieren den Markt.

Di-Planung

Eine Plattform die eine effiziente digitale Abwicklung von Planverfahren ermöglicht (Bauamt).

Pilot digitaler BA:

Im Jahr 2026 soll im Landkreis MB der digitale Bauantrag eingeführt werden

2.2. Einsatz von KI

→ Wir beobachten neue Entwicklungen bezogen auf sinnvolle Einsatzmöglichkeiten, den Reifegrad möglicher Lösungen, aber auch auf die Risiken.

→ Die Gemeinde bereitet sich auf die Nutzung von KI vor:

- Seit 2.2.2025 gilt: Anbieter und Betreiber von KI-Systemen müssen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Personal, welches KI-Systeme nutzt, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen (Art. 4 der EU-Verordnung über künstliche Intelligenz - KI-VO -)
- Eine Beschäftigte besucht die Seminarreihe „KI-Lotse“ der Bay. Verwaltungsschule (seit Ende 2024 bis Mitte 2026)
- Wir werden unseren Beschäftigten die Kompetenzen und das Risikobewusstsein vermitteln, die im Umfang mit KI erforderlich sind
- (das beginnt bereits bei Nutzung von ChatGTP oder der Verwertung von KI-Antworten im Rahmen der Google-Suche).

2.3. Einführung der E-Akte

Bereits seit 2002 ist ein Dokumentenmanagementsystem im Einsatz (REGISAFE). Es ist geplant, eine „echte“ E-Akte für alle Bereiche des Rathauses einzuführen:

- Wegfall von Medienbrüchen
- Zentrale Verscannung des Posteingangs
- Verscannen der Bestandsakten
- Alle Dokumente eines Vorgangs werden möglichst in einer einzigen Datei chronologisch gespeichert

Mit diesem Bericht soll der Gemeinderat informiert werden, dass die Gemeinde

- in diesen Bereichen gut aufgestellt ist und
- weiterhin zukunftsorientiert nach vorne schaut und geht.

Erster Bürgermeister Alfons Besel stellt fest, dass die Gemeinde eine zukunftsorientierte Verwaltung im Blick hat.

Er bedankt sich abschließend bei EDV-Betreuer Andreas Probst und Geschäftsleiter Florian Ruml.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen wohlwollend zur Kenntnis.

TOP 8

Energie Miesbacher Land; Beschlussfassung zum finalen Gesellschaftsvertrag und Anteilen

Die Gemeinde Gmund und vierzehn weitere Kommunen aus dem Landkreis Miesbach werden zusammen mit der Energie Südbayern GmbH und der E-Werk Tegernsee Vertriebs- und Service-KG einen regionalen Energieversorger mit der Firma Energie Miesbacher Land GmbH mit Sitz in Miesbach gründen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung, die Speicherung, die Verteilung sowie der Ein- und Verkauf insbesondere erneuerbarer Energie an gewerbliche, private und kommunale Kunden sowie andere Letztverbraucher. Die Erzeugung und der Verkauf von Energie richten sich vor allem auf eine Energieerzeugung vor Ort bzw. eine Vermarktung von Strom aus regionaler Erzeugung. Gegenstand ist ferner die Erbringung von Leistungen in den Bereichen Elektromobilität und anderen umweltverträglichen und klimafreundlichen Mobilitätsformen. Darüber hinaus können Energieeffizienz-Projekte umgesetzt und Wasserstoff-Infrastrukturen zur Erzeugung von grünem Wasserstoff aufgebaut werden.

Auf regionaler Ebene wird damit eine nachhaltige, zuverlässige und sichere Versorgung der Bevölkerung mit Energie im Rahmen der Daseinsvorsorge gewährleistet, die Wertschöpfung vor Ort gestärkt und die Interessen der Kommunen gewahrt.

Der Gesellschaftsvertrag der Energie Miesbacher Land GmbH ist mit der kommunalen Rechtsaufsicht abgestimmt. Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Gmund ist über die Inhalte des Gesellschaftsvertrags unterrichtet und hat dem Gemeinderat die wichtigsten Punkte bzw. Bedingungen erläutert.

Die Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft sehen vor, dass die beteiligten Kommunen mit 55,5% die Mehrheit der Anteile übernehmen: Holzkirchen (3,4%), Tegernsee (9,7%), Rottach-Egern (4%), Gmund (5%), Bad Wiessee (2%), Kreuth (1,5%), Hausham (1,3%), Warngau (1,5%), Waakirchen (3,6%), Schliersee (5%), Bayrischzell (0,5%), Fischbachau (2,5%), Miesbach (10%), Irschenberg (2,5%), Valley (3%).

Von den restlichen 44,5% hält die Energie Südbayern GmbH 26,6% und die E-Werk Tegernsee Vertriebs- und Service-KG 17,9%.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 € und ist in 100.000 Geschäftsanteile mit einem jeweiligen Nennbetrag von 1,00 € unterteilt. Darüber hinaus soll bei der Gründung gesellschaftsvertraglich vereinbart werden, dass zusätzlich zum Stammkapital 1.900.000 € von den Gesellschaftern einbezahlt werden, die in die Kapitalrücklage der Gesellschaft verbucht werden. Das Verhältnis der Einzahlung in die Kapitalrücklage gleicht dabei dem Verhältnis der Beteiligung am Stammkapital. Die Stammeinlage auf den übernommenen Geschäftsanteil ist in Geld zu leisten und in voller Höhe sofort einzuzahlen. Die Zahlung in die Kapitalrücklage ist je zur Hälfte sofort zu leisten, während der jeweilige restliche Betrag bis spätestens 01.07.2027 in voller Höhe zu erbringen ist.

Die Gesellschaftsgründung ist für Anfang 2026 vorgesehen.

Beschluss 1 Die Gemeinde Gmund beteiligt sich an der Energie Miesbacher Land GmbH zu 5.000 Geschäftsanteilen mit 5.000 Euro am Stammkapital der Gesellschaft, das in voller Höhe sofort nach notarieller Beurkundung einzuzahlen ist. Darüber hinaus verpflichtet sie sich, 95.000 Euro in die gesellschaftsvertraglich vereinbarte Kapitalrücklage zu leisten. Die Zahlung in die Kapitalrücklage ist zur Hälfte (in Höhe von 47.500 Euro) sofort nach notarieller Beurkundung zu leisten, der restliche Betrag (in Höhe von 47.500 Euro) ist bis spätestens 01.07.2027 in voller Höhe zu erbringen.

Abstimmung 18 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

Beschluss 2 Alle handelnden Organe der Gemeinde Gmund, insbesondere der Erste Bürgermeister, werden beauftragt und bevollmächtigt,

- alle Maßnahmen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die zur Gründung der Energie Miesbacher Land GmbH erforderlich oder zweckdienlich sind;
- den Gesellschaftsvertrag abschließend festzulegen, die Gemeinde Gmund bei der notariellen Beurkundung der Gründung der Energie Miesbacher Land GmbH umfassend zu vertreten und dazu alle nötigen oder zweckdienlichen Erklärungen abzugeben;
- bei der Beschlussfassung über den bzw. die ersten Geschäftsführer und deren Vertretungsbefugnis die Gemeinde Gmund zu vertreten und die erforderliche Zustimmung zu erteilen;
- bis zur Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister Änderungen am Gesellschaftsvertrag vorzunehmen, die von IHK, Notar, Registergericht oder Rechtsaufsichtsbehörde als erforderlich angesehen oder von den Gesellschaftern festgelegt werden und kommunalrechtlich zulässig sind.

Abstimmung 18 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

**TOP 9 Energie Miesbacher Land;
Bestellung des ersten Bürgermeisters Alfons Besel zum
Aufsichtsratsmitglied**

Der Aufsichtsrat der Energie Miesbacher Land GmbH besteht aus mindestens 9 und maximal 19 Aufsichtsratsmitgliedern. Gemäß Gesellschaftsvertrag hat jeder Gesellschafter ein Entsendungsrecht für den Aufsichtsrat. In gemeinsamen Arbeitstreffen mit den zukünftigen Gesellschaftern wurde entschieden, dass der Aufsichtsrat ein vorberatendes Gremium mit schlanken Strukturen sein soll. Deshalb werden von Seiten der Kommunen zunächst 5 Aufsichtsräte und von Seiten der E-Werk Tegernsee Vertriebs- und Service-KG und Energie Südbayern GmbH jeweils 2 Aufsichtsräte entsendet.

Der Vorsitzende erklärt, dass Gmund als einer der größten Anteilseigner ein Aufsichtsratsmitglied entsenden sollte.

Beschluss Der Gemeinderat beschließt, den Ersten Bürgermeister Alfons Besel als Vertreter der Gemeinde Gmund in den Aufsichtsrat der Energie Miesbacher Land GmbH zu entsenden.

Abstimmung 18 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen

TOP 10 Hebesatzsatzung; Hebesatzanpassung; Erlass der Änderungssatzung

Kämmerer Georg Dorn stellt die Sachlage dar und den Vorschlag für den neuen Hebesatz vor:

Zuletzt wurden die Hebesätze im November 2024 angepasst. Diese Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B war im Zuge der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 notwendig. Angestrebt war eine Aufkommensneutralität der Grundsteuern. Dieses Ziel wird mit den derzeitigen Hebesätzen nicht erreicht. Aktuell hat die Gemeinde Gmund a. Tegernsee Mindereinnahmen von 70.000 € pro Jahr.

Vergleichsgrundlage ist die Summe aller Messbeträge in der Grundsteuer A und B aus den Jahren 2024 und 2025. Die Ist-Summe im Haushalt kann nicht als Vergleichsgrundlage dienen, da hier auch Nachzahlungen für vergangene Jahre einfließen.

Bei der letzten Kalkulation im Herbst 2024 haben noch gut 15 % der neuen Messbeträge gefehlt. Auch heute fehlen noch ca. 4 % der neuen Messbetragsbescheide. Bei dieser Kalkulation in 2024 sind wir davon ausgegangen, dass die fehlenden Bescheide die bestehende Differenz decken. Das ist leider nicht so.

Beispiel:

Einem Eigentümer gehört ein Doppelhaus, Hausnummer A und B. Bis zur Reform gab es zwei Aktenzeichen, eins für A eins für B.

Im Rahmen der Grundsteuererklärung haben die Eigentümer nur eine Erklärung für beide Haushälften abgeben.

Jetzt gibt es drei Steuernummern: Alt A, Alt B und Neu A+B.

Die Fälle Alt A und Alt B sind somit noch offen und ungeklärt. Die Eigentümer zahlen aber schon die volle Grundsteuer unter „Neu A+B“. Wie diese Fälle verwaltungstechnisch aufgearbeitet werden, ist abschließend noch nicht geklärt.

Was aber sicher ist: Es wird sich an der Höhe unserer Einnahmen nicht mehr viel verändern. Um die anvisierte Aufkommensneutralität zu erreichen müssen wir den Hebesatz bei der Grundsteuer B anpassen.

2024

	Messbetrag	Hebesatz	
GrSt A	15.451,79 €	270 v.H.	41.719,83 €
GrSt B	322.041,09 €	320 v.H.	<u>1.030.531,49 €</u>
			1.072.251,32 €

2025

	Messbetrag	Hebesatz	
GrSt A	7.116,89 €	330 v.H.	23.485,74 €
GrSt B	288.589,05 €	340 v.H.	<u>981.202,77 €</u>
			1.004.688,51 €

Die Wohnhäuser in der Land- und Forstwirtschaft sind nach dem Bayerischen Grundsteuergesetz erstmalig in der Grundsteuer B zu veranlagern.

Die Mindereinnahmen aus der Grundsteuer A sind somit in der Grundsteuer B auszugleichen. Damit wir uns der Aufkommensneutralität annähern muss der Hebesatz in der Grundsteuer B von 340 auf 360 angehoben werden.

	Messbetrag	Hebesatz	
GrSt A	7.116,89 €	330 v.H.	23.485,74 €
GrSt B	288.589,05 €	360 v.H.	<u>1.038.920,58 €</u>
			1.062.406,32 €

Durch die Anpassung des Hebesatzes in der Grundsteuer auf B 360 v.H. wird die Aufkommensneutralität umgesetzt und die gleichbleibende finanzielle Ausstattung der Gemeinde Gmund gewährleistet.

Josef Berghammer erkundigt sich, warum der Hebesatz so hoch sei. In Rottach-Egern sei er z.B. deutlich niedriger; er wurde dort von 250 auf 170 gesenkt.

Kämmerer Georg Dorn stellt dazu fest, dass umgekehrt die Bandbreite der Hebesätze in den Gemeinden auch bis 700 reiche.

Georg Rabl (war beruflich am Finanzamt tätig) erklärt, dass sich die unterschiedlichen Hebesätze auch aus der Berechnungsmethode ergeben.

Korbinian Kohler erklärt, dass die vorgeschlagene Anhebung zwar moderat sei, die Gemeinde den Hebesatz aber dennoch nicht erhöhen sollte. Vielmehr sollte dafür auf der Aufgabenseite gespart werden.

Die Gemeinde solle generell das Hauptaugenmerk auf Sparen legen.

Erster Bürgermeister Alfons Besel erklärt, dass die Grundsteuer eine solidarische Steuer sei. Er verweist auch auf die Überlegung, ein Hallenbad zu bauen, das finanziert werden müsse. Daher bittet er, der vorgeschlagenen Anpassung der Hebesätze zuzustimmen.

Beschluss Der Hebesatz der Grundsteuer B wird auf 360 v.H. festgesetzt.
Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gmund a. Tegernsee Satzung über die Festsetzung der Hebesätze (Hebesatzsatzung).
Der Entwurf dieser Änderungssatzung wird zum Gegenstand des Protokolls gemacht.

Abstimmung 12 Ja-Stimmen
6 Nein-Stimmen

TOP 11 Feststellung der Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Gmund a. Tegernsee

Der Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung hätte innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt werden müssen. (Art. 102 Abs. 2 GO). Die buchmäßigen Vorgänge des Haushaltsjahres 2020 sind am 28.10.2021 abgeschlossen worden. Der Gemeinderat stellt nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung, die am 04.11.2025 stattgefunden hat, diese fest.

Die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband fand in der Zeit vom 02.08.2022 bis 06.12.2022 statt.

Gemeindekämmerer Georg Dorn fasst das Prüfungsergebnis wie folgt zusammen:

Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde waren insgesamt im Prüfungszeitraum (2018 –2021) günstig. Insgesamt gesehen lag das Nettosteueraufkommen der Gemeinde über dem Landesdurchschnitt. Die Kassenlage war geordnet.

Die Jahresrechnung 2020 hatte ein Gesamtvolumen von 22.281.255,44 €, das sich in den Verwaltungshaushalt mit 16.852.356,68 € und den Vermögenshaushalt mit 5.428.898,76 € aufteilte.

Größte Einnahmeposten sind die Gewerbesteuer mit 5.470.066 € und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit 4.263.753 €. Auf der Ausgabenseite waren die größten Belastungen die Kreisumlage mit 5.411.373 € sowie die Personalkosten i.H.v. 4.296.511 €. Die investiven Maßnahmen i.H.v. 5.363.844 € konnten finanziert werden durch die Zuführung vom Verwaltungshaushalt (2.250.999 €), Zuschüssen (1.129.758 €) und einer Kreditaufnahme von 2.000.000 €. Die Rücklagen beliefen sich zum Ende des Berichtszeitraumes auf 7.264.959,40 €. Der Schuldenstand auf 8.513.838 €.

Näheres kann den Anlagen zur Jahresrechnung 2020 entnommen werden.

Die finanzielle Lage der Gemeinde Gmund a. Tegernsee kann als solide bezeichnet werden.

Die Feststellung, wie auch die nachfolgende Entlastung hätte bei Einhaltung der Fristen bis 30. Juni 2021 erfolgen sollen.

Beschluss Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

Abstimmung 18 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 12 Entlastung der Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Gmund a. Tegernsee

Entlastung bedeutet, dass sich der Gemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden erklärt. Nach Feststellung beschließt der Gemeinderat ebenfalls in öffentlicher Sitzung über die Entlastung. Über die Feststellung und Entlastung sind getrennte Beschlüsse zu fassen.

Gemeinderatsmitglied Martina Ettstaller berichtet für den Rechnungsprüfungsausschuss über die Rechnungsprüfung 2020 und schlägt die Entlastung vor.

Die Entlastung wird dem ersten Bürgermeister als Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung - GO -) erteilt. Erster Bürgermeister Alfons Besel darf daher wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen (Art. 49 Abs. 1 GO).

Beschluss Zur Jahresrechnung der Gemeinde Gmund a. Tegernsee für das Haushaltsjahr 2020 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO die Entlastung erteilt.

Abstimmung 17 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen (ohne Alfons Besel)

TOP 13 Feststellung der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Gmund a. Tegernsee

Der Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung hätte innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt werden müssen. (Art. 102 Abs. 2 GO). Die buchmäßigen Vorgänge des Haushaltsjahres 2021 sind am 05.09.2022 abgeschlossen worden. Der Gemeinderat stellt nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung, die am 04.11.2025 stattgefunden hat, diese fest.

Die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband fand in der Zeit vom 02.08.2022 bis 06.12.2022 statt.

Gemeindekämmerer Georg Dorn fasst das Prüfungsergebnis wie folgt zusammen:

Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde waren insgesamt im Prüfungszeitraum (2018 - 2021) günstig. Insgesamt gesehen lag das Netto-steueraufkommen der Gemeinde über dem Landesdurchschnitt. Die Kassenlage war geordnet.

Die Jahresrechnung 2021 hatte ein Gesamtvolumen von 22.906.290,72 € (Vorjahr: 22.281.255,44 €), das sich in den Verwaltungshaushalt mit 18.059.232,79 € (Vorjahr: 16.852.356,68 €) und den Vermögenshaushalt mit 4.847.057,93 € (Vorjahr: 5.428.898,76 €) aufteilte.

Größte Einnahmeposten sind die Gewerbesteuer mit 6.034.852 € und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit 4.610.550 €. Auf der Ausgabenseite waren die größten Belastungen die Kreisumlage mit 4.957.435 € sowie die Personalkosten i.H.v. 4.530.715 €.

Die investiven Maßnahmen i.H.v. 3.576.354 € konnten finanziert werden durch die Zuführung vom Verwaltungshaushalt (3.546.091 €) und Zuschüssen (1.167.684 €). Eine Kreditaufnahme sowie Rücklagenentnahme war nicht erforderlich.

Die Rücklagen beliefen sich zum Ende des Berichtszeitraumes auf 9.352.187,68 € (Vorjahr: 7.264.959,40 €). Der Schuldenstand auf 8.109.278 € (Vorjahr: 8.513.838 €).

Näheres kann den Anlagen zur Jahresrechnung 2020 entnommen werden.

Die finanzielle Lage der Gemeinde Gmund a. Tegernsee kann als solide bezeichnet werden. Die Rücklagen erhöhten sich, der Schuldenstand sank.

Die Feststellung, wie auch die nachfolgende Entlastung hätte bei Einhaltung der Fristen bis 30. Juni 2022 erfolgen sollen.

Erster Bürgermeister Alfons Besel dankt den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses für ihre Arbeit.

Beschluss Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

Abstimmung 18 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 14 Entlastung der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Gmund a. Tegernsee

Entlastung bedeutet, dass sich der Gemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden erklärt. Nach Feststellung beschließt der Gemeinderat ebenfalls in öffentlicher Sitzung über die Entlastung. Über die Feststellung und Entlastung sind getrennte Beschlüsse zu fassen.

Gemeinderat Michael Huber berichtet für den Rechnungsprüfungsausschuss über die Rechnungsprüfung 2021 und schlägt die Entlastung vor.

Die Entlastung wird dem ersten Bürgermeister als Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung - GO -) erteilt. Erster Bürgermeister Alfons Besel darf daher wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen (Art. 49 Abs. 1 GO).

Beschluss Zur Jahresrechnung der Gemeinde Gmund a. Tegernsee für das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO die Entlastung erteilt.

Abstimmung 17 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen (ohne Alfons Besel)

TOP 15 Informationen des Bürgermeisters

a)

Die Einladung für die traditionelle gemeinsame Teilnahme des Gemeinderats am Neujahrgottesdienstes liegt aus (Donnerstag, 01.01.26, Treffpunkt 17:45 Uhr an der Sakristei der Pfarrkirche St. Ägidius).

b)

Für die Gemeindemeisterschaft im Eisstockschießen hat sich eine Gemeinderats-Mannschaft gefunden: Georg Rabl, Bernd Ettenreich, Josef Stecher und Martina Ettstaller. Sie treten am Montag, den 12.01.26 um 18:00 Uhr auf dem Eisplatz der Kunsteisarena Tegernsee an.

Gmund a. Tegernsee 09.12.25

Alfons Besel
Vorsitzender

Florian Ruml
Schriftführer